

Corona-Krisenfonds für Wissenschaftler*innen in Qualifizierungsphasen

Prinzipiell greift der Fonds nur in jenen Fällen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Corona-Pandemie stehen und nicht anderweitig durch allgemeinere Regelungen gelöst werden können. Für Landesgraduiertenstipendien und wissenschaftliche Mitarbeiterstellen aus Grundhaushaltsmitteln stehen eigene Verlängerungsmöglichkeiten zur Verfügung, sie sind daher von dem Corona-Krisenfonds ausgenommen.¹

Antragsberechtigte sind

- Promovierende und Habilitierende auf befristeten Qualifikationsstellen außerhalb regulärer Haushaltsfinanzierung
- Promovierende in Drittmittelprojekten
- Promovierende auf befristeten Hochdeputatsstellen

Die Förderung richtet sich an Wissenschaftler*innen in Qualifizierungsphasen, deren Vertrag vor dem 01.06.2021 endet. Förderungswürdig sind nur Wissenschaftler*innen in Qualifikationsphasen, die vor dem 01.05.2020 als Promotionsstudent*in/Doktorand*in an der EUF zugelassen sind oder bei denen eine Bestätigung über eine laufende Habilitation an der EUF seitens des*r Vorgesetzten vorliegt. Dies ist im Antrag nachzuweisen.

Die Mittel können für Stellenverlängerungen im Umfang einer 0,5-Stelle für die Dauer von bis zu 3 Monaten beantragt werden. Die Möglichkeit einer Stellenverlängerung setzt voraus, dass im Falle einer bestehenden Lehrverpflichtung für diese eine Lösung gefunden wird, der unmittelbare Vorgesetzte der Verlängerung zustimmt und eine Verlängerungsmöglichkeit arbeits- und personalrechtlich durch die Personalabteilung positiv geprüft wurde. Die Prüfung erfolgt nach Antragstellung automatisch im Rahmen des Verfahrens.

Zusätzlich zu den genannten Voraussetzungen gelten als Kriterien für die Vergabe einer Förderung:

- Fürsorgeverantwortung für eigene Kinder oder nahe Angehörige und/oder
- coronapandemie-bedingte Einschränkung von Erhebungs-/Archiv-/Laborarbeiten, die für die Qualifizierungsarbeit existenziell sind und
- Verbesserung der Erfolgsaussichten und/oder der Zeitplanung der Qualifizierungsarbeit durch die Förderung.

Ein Ausschuss entscheidet über eine Empfehlung zur Förderung, die dann im positiven Fall von der Personalabteilung, bei Vorliegen aller Voraussetzungen, umgesetzt wird. Dem Ausschuss gehört die/der Vizepräsident*in für Forschung, ein*e Vertreter*in des DokNet, ein*e Mittelbauvertreter*in

¹ Landesgraduiertenstipendiat*innen wenden sich bei corona-bedingten Einschränkungen an die Geschäftsführung des Stipendienausschusses. Wissenschaftliche Mitarbeiter*innen auf regulären Grundhaushaltsstellen haben unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit der Stellenverlängerung, zu denen die Personalabteilung Auskunft gibt.

im Senat, ein*e Vertreter*in des Forschungsausschusses sowie ein*e Vertreter*in der Mitbestimmung an.

Der Antrag kann in elektronischer Form von der*m betroffenen Nachwuchswissenschaftler*in gestellt werden an: forschungsausschuss@uni-flensburg.de. Die Empfehlungen werden zu zwei Zeitpunkten ausgesprochen. Eine erste Einreichfrist ist am 19.07.2020, eine zweite am 01.12.2020. Sofern die vorhandenen Mittel des Krisenfonds bereits nach der ersten Einreichfrist und Bewilligungsrunde ausgeschöpft sein sollten, kann die zweite Einreichfrist entfallen.

Mit dem Antrag ist die Immatrikulationsbescheinigung zum Promotionsstudium oder der Bescheid zur Zulassung zum Promotionsverfahren bzw. die Bestätigung über das laufende Habilitationsverfahren einzureichen. Im Antrag ist knapp darzulegen, welche besonderen Härten aufgrund der Coronapandemie durch die Fürsorgeverantwortung und/oder die Einschränkungen bei der Erstellung der Qualifizierungsarbeit entstanden sind. Weiter sind im Antrag knapp die Erfolgsaussichten und die Zeitplanung darzulegen, um diese coronapandemie-bedingten Härten durch die Förderung zu kompensieren. Der Antrag ist um eine kurze schriftliche Stellungnahme zur Einschätzung der Realisierbarkeit der von der*dem Antragsteller*in dargestellten Verbesserung der Erfolgsaussichten und/oder der Zeitplanung der Qualifizierungsarbeit durch die Förderung sowie zum Einverständnis der*s Fachvorgesetzte*n und gegebenenfalls der*s Betreuer*in zu ergänzen.

Bei Beschäftigten in Drittmittelprojekten ist darüber hinaus zwingend nachzuweisen, dass sich um eine Verlängerung und Weiterfinanzierung der Stelle durch den Drittmittelgeber erfolglos bemüht wurde. Sollte eine Förderung durch einen Drittmittelgeber nach Antragstellung und vor Beginn der Vertragsverlängerung erfolgen, ist die Förderung der EUF nachrangig und erlischt die Mittelzusage aus dem Krisenfonds. Anträge können nur solange gestellt werden, wie Mittel vorhanden sind.